

Satzung des Sängerbundes 1865 e.V. mit Geschäftsordnung

§1 Name und Sitz des Vereines

- 1 Der Verein führt den Namen Sängerbund 1865 e.V. mit Sitz in Mannheim Seckenheim.
- 2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR899 am 30. Mai 1974 eingetragen worden.

§2 Zweck des Vereins

- 1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Liedgutes und des Chorgesanges, das Einstudieren von Chören und sonstigen Musikstücken. Daneben werden kulturelle Veranstaltungen, Konzert- und Sängereisen durchgeführt. Der Verein stellt sich dadurch auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 4 Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Mitglieder, Aufnahme in den Verein

- 1 Der Verein besteht aus aktiven (singenden) und fördernden Mitgliedern.
- 2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand
Jedes Mitglied hat den jeweils gültigen Beitragssatz zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch freiwilligen Austritt
 - b) Durch Tod
 - c) Durch Ausschluss
 - d) Durch Beitragsrückstand
- 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten.

- 3 Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- 4 Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die über die Berufung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliedschaft ruht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen fristgemäßen Gebrauch, wird der Ausschluss unmittelbar wirksam und eine gerichtliche Anfechtung ist nicht mehr möglich.
- 5 Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand, und wird der Beitrag auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht entrichtet, kann das Mitglied vom Vorstand mit einfacher Mehrheit und sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung (als Jahreshauptversammlung) ist mindestens einmal in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen. Des Weiteren sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig hält oder mindestens ein Drittel der Mitgliedschaft dies beantragt.
- 2 Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in oder einem/einer vom Vorstand benannten Vertreter/in geleitet.
- 5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – mit Ausnahme solcher über die Auflösung des Vereins – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags

- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung über die Berufung nach § 5 Abs. 4.
- 7 Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge einzubringen. Diese sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§8 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
- a) Dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) Mindestens zwei Beisitzern/innen
 - c) Der Jugendvertretung
 - d) Dem/der Vorsitzenden der Karnevalsabteilung „Die Zabbe“
 - e) Einem/einer Vertreter/in des gemischten Chors „Zeitlos“
- 2 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a) Der/die erste Vorsitzende
 - b) Der/die zweite Vorsitzende
 - c) Der/die Schriftführer
 - d) Protokollführer
 - e) Der/die erste Kassier
 - f) Der/die zweite Kassier
- 3 Der/die erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.
- 4 Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
- 5 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Aufgaben des/der Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- 6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliedschaft nichts anderes beschließt, sein der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an einen gemeinnützigen Verein in Mannheim – Seckenheim, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 16.03.2009 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.
Die Änderung in §9 Auflösung des Vereines in der vorliegenden Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2017 beschlossen worden.